

BEKANNTMACHUNG

Die Bioenergie Rodewald GmbH & Co. KG, Nienhagener Straße 3, 31637 Rodewald hat mit Antrag vom 13.02.2020 für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage auf den Flurstücken 2/168 und 2/170, Flur 12, Gemarkung Rodewald die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17.05.2013 (BGBl.I.S.1274) in der zurzeit geltenden Fassung beantragt. Das Vorhaben umfasst die Änderung der bestehenden Biogasanlage durch den Neubau und den Betrieb eines weiteren Blockheizkraftwerkes (588 kW Feuerungswärmeleistung und 250 kW elektrische Leistung) mit Zündstrahlmotor und den Flex- Betrieb der beiden Blockheizkraftwerke auf der Anlage.

Die gem. § 9 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung erforderliche Vorprüfung (Screening) hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner quantitativen Erhöhung der Emissionen im Jahresmittel. Durch die Flexibilisierung der Stromproduktion wird es jedoch zu unregelmäßigen Emissionen der Motoranlagen kommen.

Erhebliche Ammoniak- und Stickstoffimmissionen können ausgeschlossen werden. Schall- Geruchs- und Staubemissionen sind aufgrund der fehlenden Immissionsorte im Umfeld der Anlage unerheblich.

Das 800 Meter südöstlich gelegene geschützte Biotop (Weidegrünland mit seggenreichem Flutrasen in Geländemulde) kann aufgrund der Entfernung nicht beeinträchtigt werden. Das 300 Meter westlich gelegene Landschaftsschutzgebiet wird durch die Errichtung des BHKW innerhalb der bestehenden umwallten Anlage nicht beeinträchtigt. Erhebliche Immissionen über die Kreisgrenze hinaus können ausgeschlossen werden. Archäologische Belange sind außer der üblichen Sorgfalt bei den Erdarbeiten nicht zu berücksichtigen.

Das Vorhaben kann aufgrund seiner Lage keine negativen Umweltauswirkungen haben. Die Prüfung hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVP aufgeführten Kriterien ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar.

Nienburg, den 18.03.2020

LANDKREIS NIENBURG/WESER
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sack